

 **Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

bmrvrdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mag. Evelyn SCHMIDT
Sachbearbeiterin

Evelyn.SCHMIDT@bmrvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmrvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.135/0002-V 5/2019

Ihr Zeichen: BKA-601.135/0005-IV/6/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienstegesetz geändert wird (AMD-G-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 8 (§ 69 Abs. 12):

Im Entwurf ist ein Inkrafttreten der Änderungen bereits mit 1. Juni 2019 vorgesehen. Da jedoch nicht anzunehmen ist, dass eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt vor diesem Zeitpunkt erfolgen wird, würde dies zu einer Rückwirkung der Novellenbestimmungen führen. Eine solche Rückwirkung wäre im Hinblick auf die geplante Verpflichtung der Kabelnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1a für diese Normadressaten nicht bloß begünstigend und sollte überdacht werden.

Jedenfalls sollte wegen des verfassungsrechtlichen Verbots rückwirkender Strafbestimmungen (Art. 7 Abs. 1 EMRK) eine Anpassung des Datums des Inkrafttretens der geplanten Verwaltungsstrafbestimmungen erfolgen (selbst wenn nicht davon auszugehen ist, dass für § 64 Abs. 1 Z 7a und Abs. 3 Z 6 vor der Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes praktische Anwendungsfälle auftreten dürften).

Im Übrigen dürfte auch die in den Erläuterungen erwähnte Stillhaltefrist nach dem Notifikationsgesetz 1999 (bzw. den unionsrechtlichen Vorgaben) mit dem im Entwurf vorgesehene Inkrafttretendatum nicht eingehalten werden können.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) sowie verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 1 (§ 2 Z 10a), 6 und 7 (§ 64):

Die Ziffernbezeichnung „10a.“ im § 2 sollte – einheitlich mit der Formatierung der übrigen Ziffernbezeichnungen des bereits geltenden § 2 – nicht fett formatiert werden; zudem wäre dem Text die E-Recht-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen und vor und nach der Bezeichnung „10a.“ ein Tabulator zu setzen (vgl. Pkt.2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Die Formatierung des vorgeschlagenen Texts wäre auch noch in Z 6 (§ 64 Abs.1 Z 7a) und 7 (§ 64 Abs. 3 Z 6) in diesem Sinne anzupassen.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 1a):

Grammatikalisch präziser sollte das Relativpronomen „die“ nicht im Einleitungsteil der Aufzählung stehen, sondern jeweils am Beginn des Texts der Z 1 und 3, weil Z 2 ein anderes Relativpronomen hat.

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

Anstelle des Ausdrucks „24 Stunden Vollprogramme“ sollte es „24-Stunden-Vollprogramme“ lauten.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 2):

Die Bezifferung der Novellierungsanordnungen 3 und 4 ist im Entwurf vertauscht. Es sollte aufsteigend gereiht werden.

Rechtsvorschriften sollen grundsätzlich leicht lesbar sein (RL 9). Durch die adverbiale Einschiebung wird der erste Satz wesentlich komplizierter und schwerer lesbar. Eine Umformulierung sollte geprüft werden.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 7):

In der vorgeschlagenen Einfügung fehlt das Komma, die eingeschobene Absatzbezeichnung sollte daher lauten: „1a,“.

Zu Z 5 (§ 27a Abs. 3a):

1. Aus der Regelung scheint nicht klar hervorzugehen, welchen Wert die Fernsehveranstalter übermitteln müssen, die wöchentliche Gesamtsendezzeit pro Kategorie oder die tägliche Sendezeit im Wochendurchschnitt.

2. Im Interesse einer einfacheren Verständlichkeit wird angeregt, die Bestimmung sprachlich zu überarbeiten und in mehrere Sätze bzw. Absätze aufzuteilen. Wendungen wie „in der Folge“ und „letztlich“ können dabei entfallen, da sich der Ablauf der Berechnung bereits aus dem systematischen Aufbau der Bestimmung ergibt (RL 1).

3. Überdies wird angeregt, die Novelle zum Anlass zu nehmen, ein fehlendes Hauptwort in § 27a Abs. 2 Z 1 AMD-G zu ergänzen (zB „unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen“).

Zu Z 6 (§ 64 Abs. 1):

Wenn nebengeordnete Wortgruppen oder gleichrangige Nebensätze bzw. Infinitivgruppen durch die Konjunktion „oder“ verbunden werden, wird davor grundsätzlich kein Beistrich gesetzt. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten: „In § 64 Abs. 3 entfällt am Ende der Z 4 das Wort „oder“, wird am Ende der Z 5 der Punkt durch ein „oder“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:“

Zu Z 8 (§ 69 Abs. 12):

In der Inkrafttretensbestimmung sollten nicht nur die Paragraphen genannt werden, in denen Änderungen vorgenommen werden, sondern zumindest auch die Absatzbezeichnungen.

Zudem wird zur Erwägung gestellt, anstelle der Wendung „in der Fassung der Novelle BGBl. ...“ – einheitlich mit der bisherigen Praxis (vgl. die Abs. 3 bis 11) – die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“ zu verwenden.

IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, zumindest bei der ersten Nennung von Organen deren gesamten Namen des Organs zu nennen (zB Europäisches Parlament und Europäische Kommission).

Zu Z 5 (§ 27a Abs. 3a):

Die Erläuterungen beziehen sich auf eine „voraussichtlich Ende des Jahres 2018 in Kraft tretende“ Richtlinie zur Änderung der sog. Audiovisuellen-Mediendiensterichtlinie. Diese Aussage sollte aktualisiert werden. Gemeint ist wohl die Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69, die gemäß ihrem Art. 3 am 18. Dezember 2018 in Kraft getreten ist. Auch die Zitierung des Erwägungsgrundes 38 in den Erläuterungen wäre noch zu überprüfen. Die Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse wird v.a. im Erwägungsgrund 25 erwähnt.

Im dritten Absatz fehlt im dritten Satz das Verb „[verbreitet oder vertrieben] wird, ...“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

